

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 30.10.2019/
Mein Zeichen: Travenbrück-OT Vinzier-Bplan11/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 06.11.2019

**Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Travenbrück
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1)
BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Stolzenberg,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der südöstliche Bereich der überplanten Fläche befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

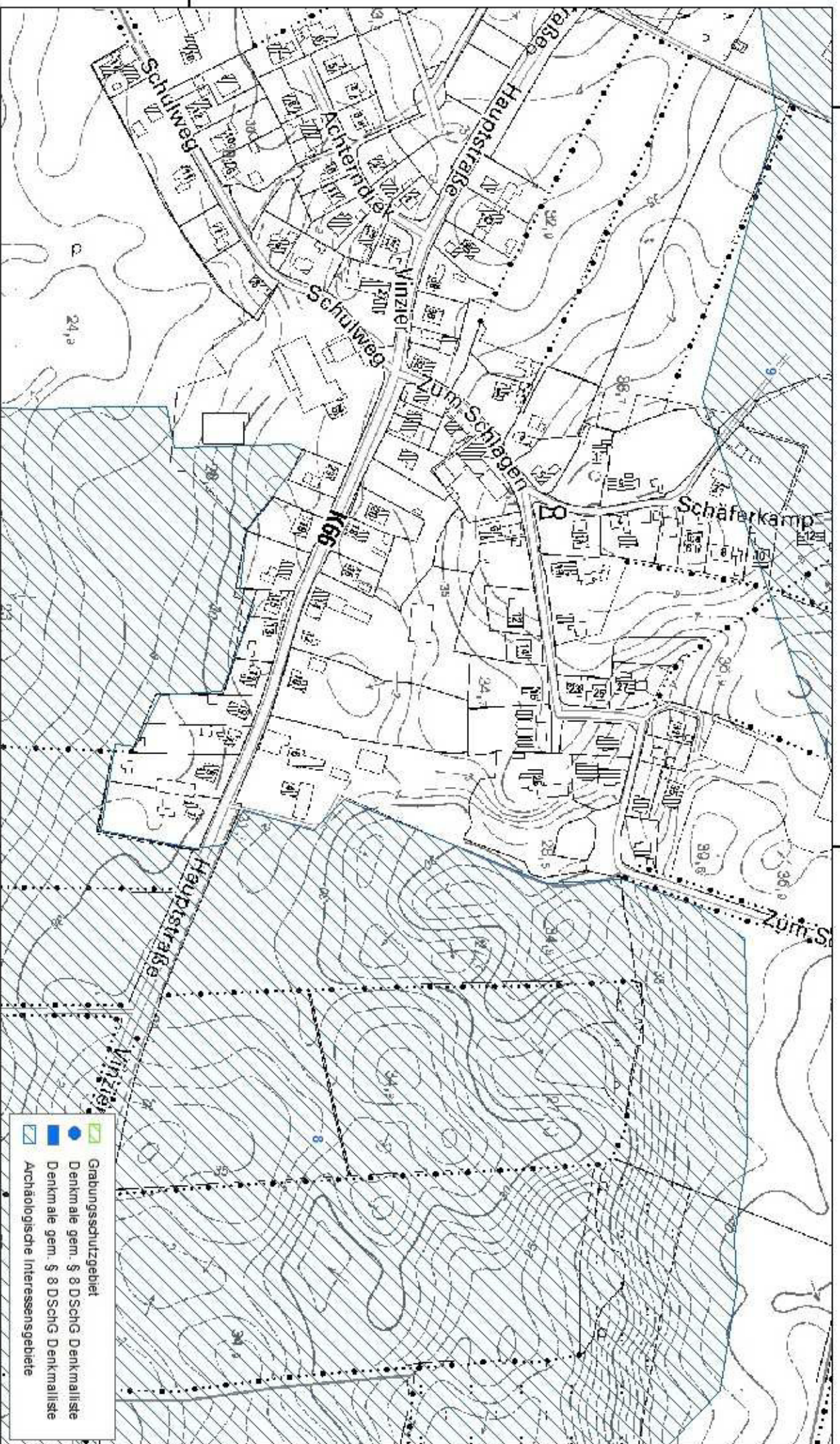
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme (wird per Mail geschickt)



3585000

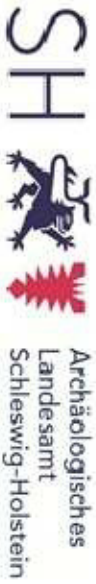
3585000

5966000

5966000

3585000

3585000



Bearbeitung: Orłowski, 06.11.2019 ©ALSH
 Maßstab: 1:3.000 Datengrundlage: DTK 5 © Geobasis-DE/LVermGeo SH

Travenbrück OT Vinzier, Kreis Stormarn

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme
 Anlage

BUND Schleswig-Holstein

Bearbeiterin: Dr. Ulrike Graeber
Parkstraße 8 h, 23843 Bad Oldesloe

NABU Schleswig-Holstein

Bearbeiter: Klaus Graeber
Parkstraße 8 h, 23843 Bad Oldesloe

An das
Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
24103 Lübeck

13.11.2019

Betreff: Gemeinde Travenbrück, B-Plan Nr. 11

Bezug: Ihre Schreiben vom 30.10.2019

Unser Zeichen: OD-2019-623 (BUND)

Sehr geehrte Damen und Herren,

NABU und BUND bedanken sich für die Übersendung der Planunterlagen.

Konzept S. 10/11:

Wir begrüßen den geplanten Knickschutzstreifen im Westen und die Knickneuanlage im Osten des B-Plangebietes. Damit wird der Siedlungsrand im Osten festgelegt und es entstehen zugleich Verbundstrukturen für Knicklebewesen.

Wir wünschen uns Festlegungen für die Gestaltung der Grünfläche mit Zweckbestimmung „Abstandsgrün“. Der Teil der Fläche, der im Bereich des archäologischen Bodendenkmals liegt, sollte ohne Bodenabdeckung als Sukzessionsfläche entwickelt werden, um heimischen Lebewesen einen Lebensraum zu bieten und vor allem Überwinterungsflächen für Insekten zu schaffen. Der andere Bereich sollte als „Blühwiese“ angelegt und 1 bis 2mal pro Jahr gemäht werden. Bei der Mahd im Herbst sollte jeweils eine Hälfte der Fläche ungemäht während des Winters bleiben, um Insekten Winterquartiere zu bieten. In der Blühwiese wäre es sinnvoll, vor der Einsaat der Wiesenkräuter frühblühende Krokusse und andere Frühblüher einzusetzen, um eine möglichst lange Blühperiode auf der Fläche zu schaffen. Bei der Anlage darf nur Regio-Saatgut verwendet werden, bei dem der Grasanteil möglichst gering gehalten wird, damit umso mehr krautige Pflanzen keimen können.

Zum Umweltbericht:

Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans geschrieben, sollte für den Umweltbericht untersucht werden, ob es Fledermausquartiere in den Gebäuden gibt, insbesondere wenn baulich Änderungen an den Gebäuden vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrike Graeber

Klaus Graeber



Kreis Stormarn · Der Landrat · 23840 Bad Oldesloe

Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

Fachdienst Planung und Verkehr

Zuständig: Thorsten Kuhlwein

Telefon: 04531 / 160-1476

Telefax: 04531 / 160 77 1476

E-Mail: t.kuhlwein@kreis-stormarn.de

Erreichbar: Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr,
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Adresse: Gebäude F, Raum F 205
Mommstr. 14,
23843 Bad Oldesloe

Aktenzeichen: 52/104

Datum: 02. Dezember 2019

Gemeinde Travenbrück **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11**

Schreiben des Büros Planlabor Stolzenberg, Lübeck vom 30.10.2019

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Kreises Stormarn als Träger öffentlicher Belange

zum Planstand: 06.11.2018

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde ein Mischgebiet am Rande des Ortsteils Vinzier festzusetzen.

Bei dieser Planung ist folgendes zu beachten:

1. Städtebau und Planungsrecht

Die grundsätzliche Frage an dieser Stelle ein Mischgebiet festzusetzen, ist bereits im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes thematisiert worden. Auf die entsprechenden Stellungnahmen des Kreises Stormarn weise ich hin.

Gegenstand dieser Stellungnahme ist ein Angebotsbebauungsplan für ein Mischgebiet (MI). Ein solches scheint sich grundsätzlich in die Ortslage nachbarschaftsverträglich einzufügen. Die Ausführungen zu einem konkreten Betrieb nehme ich zur Kenntnis. Inwieweit dieser Betrieb jedoch mischgebietsverträglich und somit genehmigungsfähig ist, kann erst in einem Baugenehmigungsverfahren geklärt werden. Dazu müssten auch aufgrund einer aktuellen Betriebsbeschreibung entsprechende Nachweise und Immissionsgutachten vorgelegt werden.

Ich weise jedoch darauf hin, dass in einem Mischgebiet eine ausgewogene Mischung an Wohn- und Gewerbenutzungen vorhanden sein muss. Das bedeutet, dass neben dem Ge-



werbebetrieb realistischer Weise innerhalb des Plangeltungsbereiches auch Wohnnutzung bestehen oder entstehen muss. Die (nicht überplante) Wohnnutzung in der Nachbarschaft, außerhalb des festgesetzten Mischgebietes, kann dazu nicht herangezogen werden. Eine Betriebswohnung ist hier ebenfalls nicht ausreichend, da diese ggf. auch in einem GE zulässig wäre. Insofern könnte das Gebiet den Charakter eines Gewerbegebietes (GE) haben, so dass es sich in einem solchen Fall um eine unzulässige Etikettenplanung handeln könnte.

2. Naturschutz und Landschaftspflege

Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die unteren Naturschutzbehörde (uNB) naturschutzrechtliche und –fachliche Anforderungen an das Bebauungskonzept benannt. Demnach sollten die aus der Betriebserweiterung resultierenden Flächenbedarfe konkret benannt sowie unterschiedliche Nutzungsbereiche festgelegt werden. Im Weiteren sollte eine intensive Befassung mit der Geländetopografie erfolgen und es sollten verbindliche Regelungen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Betriebes getroffen werden.

Nutzungskonzept und Nutzungsbereiche sind aus dem vorliegenden Vorentwurf ersichtlich. Als Festsetzungen sind nach dem bisherigen Konzept u.a. Regelungen zum Erhalt des Geländeneiveaus sowie Knickneuanlagen mit Schutzstreifen zur Einbindung des neuen Ortsrandes in die Landschaft vorgesehen. Dies entspricht den Anforderungen der unteren Naturschutzbehörde (uNB) und ist im weiteren Verfahren noch entsprechend zu konkretisieren.

Um sicherzustellen, dass der Knick seine ökologischen Funktionen entwickeln kann und nicht nur ein bloßes Gestaltelement ist, ist dem Knick in Abgrenzung zu baulichen Nutzungen ein mind. 5 m breiter Knickschutzstreifen vorzulagern. Dies gilt auch für den zu erhaltenden Knick an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches. Beide Knickschutzstreifen sind in die Planzeichnung entsprechend aufzunehmen.

Sofern Bäume zu Erhaltung festgesetzt werden, ist die Freihaltung der Kronentraufbereiche von Bebauung, Versiegelungen und Bodenbewegungen sicherzustellen.

Artenschutzbelange sowie die Eingriffsregelung sind im Rahmen der Umweltprüfung zu bearbeiten.

3. Immissionsschutz

Die Aussagen unter Nr. 5.3 gehen vor allem vom vorhandenen/ beabsichtigten Betrieb aus. Es ist sicherlich richtig diese Problematik bereits im B-Plan-Verfahren frühzeitig zu berücksichtigen, sie wird jedoch erst im Baugenehmigungsverfahren relevant (siehe Nr. 1). Insgesamt kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein Mischgebiet und mischgebietsverträgliche Gewerbebetriebe in Bezug auf ihre Emissionen mit der umgebenden Wohnbebauung verträglich sein müssen.

Entscheidender sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes vor allem die Immissionen, die auf das Plangebiet einwirken. Dazu sollten Aussagen zum Verkehrslärm und ggf. zu landwirtschaftlichen Immissionen (z.B. Geruch), die auf schützenswerte Nutzungen im Plangebiet einwirken könnten, gemacht werden. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind ggf. im Bebauungsplan festzusetzen.



4. Textliche Festsetzungen

Zu den Textlichen Festsetzungen kann noch keine Stellungnahme abgegeben werden, da diese (noch) nicht vorliegen. Folgende Hinweise werden schon vorab mitgeteilt:

- Bei den Regelungen zu den Dachformen sollte beachtet werden, ob unterschiedliche Anforderungen an Haupt- und Nebenanlagen gestellt werden sollen.
- Wenn beabsichtigt ist keine weiteren Zufahrten von der K 66 anzulegen, dann sollten die Zufahrten im B-Plan festgelegt werden

5. Wasserwirtschaft

Gegen die Aufstellung des B-Plans 11 der Gemeinde Travenbrück bestehen aus wasserrechtlicher Sicht Bedenken hinsichtlich der Oberflächenentwässerung und der Schmutzwasserentwässerung:

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung ist der Bestand im B-Plan nicht bekannt. Es mag sein, dass der Boden ausreichend Leistungsfähig für weitere Versickerungen ist, aber ohne weitere Aussagen dazu, kann momentan nicht zugestimmt werden.

Für das B-Plangebiet ist zudem eine Betrachtung gemäß des Merkblattes ARW 1, gemeinsamer Erlass des MELUND und MILI, vom 10.10.2019 durchzuführen.

Hinsichtlich Grundwasserschutz fehlt eine Aussage zu dem Thema dauerhafte Bodenentwässerung durch Kellerdränagen und dem Verweis bei der Anlage von Versickerungsanlagen die untere Wasserbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich Schmutzwasser ist der unteren Wasserbehörde bekannt, dass die Abwasseranlage Vinzier für 300 Einwohnergleichwerte ausgelegt ist, z. Zt. bereits aber schon 354 Einwohner angeschlossen sind. Im Hinblick auf die noch möglichen Einwohnerzuwächse ist eine deutlichere Aussage zu der Kläranlagenkapazität notwendig.

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde ist die Erschließung als nicht gesichert anzusehen.

6. Bodenschutz

Vorsorgender Bodenschutz:

Ziel des vorsorgenden Bodenschutzes ist es, die in §2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, insbesondere die natürlichen Bodenfunktionen, die Bedeutung durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, zu schützen. Da Böden weitgehend nicht erneuerbar sind, gilt es mit ihnen schonend und sparsam umzugehen.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens zu beschreiben, um den Bodenverlust zu minimieren und ihn vor schädlichen Veränderungen zu schützen (z. B. Schutz vor Verdichtung und Versiegelung, Schutz vor Erosion). Die DIN 17931 ist zu beachten.



7. Brandschutz

Nach § 2 BrSchG (Brandschutzgesetz) haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Merkblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden.

Die Löschwasserversorgung ist gem. § 123 Abs. 1 Baugesetzbuch von der Gemeinde bei der Erschließung zu berücksichtigen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, reading "Thorsten Kuhlwein".

Thorsten Kuhlwein

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume | Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

Untere Forstbehörde

Planlabor Stolzenberg
Architektur, Städtebau,
Umweltplanung
St. Jürgen Ring 34
23564 Lübeck

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 7414.22/7425.14
Meine Nachricht vom:

Hanka Kaczmarek
Hanka.Kaczmarek@llur.landsh.de
Telefon: 04542/82201-29
Telefax: 04542/82201-40

E 25
11 19

21.11.2019

Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Travenbrück
Planungsgebiet: Vinzier, Ortsausgang Richtung Bad Oldesloe, nördlich der
Hauptstraße (K 66), südlich der Straße Zum Schlagen

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1
BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Inhalte zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde
Travenbrück, Ortsteil Vinzier, für das vorgenannte Planungsgebiet, wird seitens der
unteren Forstbehörde, wie folgt Stellung genommen:

Planungsziel ist die planungsrechtliche Erhaltung des bereits vor Ort bestehenden
Landtechnik- und Kulturbaubetriebes durch Ausweisung eines Mischgebietes und einer
anteiligen Grünfläche. In diesem Zusammenhang soll im vorderen straßenseitigen
Bereich in Ergänzung sowie zur Arrondierung des Siedlungsrandes eine Wohnnutzung
etabliert werden.

Gemäß § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom
05.12.2004 in der derzeit aktuellen Fassung sind Waldflächen hier nicht betroffen.

Zur Erhaltung und langfristigen Gewährleistung der nördlichen „privaten Grünfläche“ mit
der Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ weise ich darauf hin, dass hierfür eine
kontinuierliche Pflege und Unterhaltung erforderlich ist.

Unter Beachtung des vorgenannten Hinweises bestehen forstbehördlicherseits gegen
die vorgelegten Planungsunterlagen keine weiteren Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


Hanka Kaczmarek

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Niederlassung Lübeck, Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

21
11 19

Niederlassung Lübeck

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 30.10.2019
Mein Zeichen: 46404-555.811-62-092
Meine Nachricht vom:

Frau Schubert
Madlen.Schubert@LBV-SH.Landsh.de
Telefon: 0451 371-2142
Telefax: 0451 371-2124

20. November 2019

nachrichtlich:
Kreis Stormarn
Der Landrat
- Bauamt -
- Verkehrsaufsicht -
Mommsenstraße 14
23840 Bad Oldesloe

nachrichtlich:
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Straßenbau
- VII 414 -
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

- mit 4 Anlagen -

Bebauungsplan Nr. 11 - der Gemeinde Travenbrück
(frühzeitige Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Gegen den Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Travenbrück bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Seite 237) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu **15,00 m** von der Kreisstraße 66, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.
2. Sofern Änderungen der vorhandenen Zufahrtssituationen von dem Grundstück zu der Kreisstraße 66 vorgesehen ist, sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck, hierfür entsprechende prüffähige Planunterlagen zur Abstimmung vorzulegen.
3. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Kreisstraße 66 nicht angelegt werden.
4. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
5. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.


Schubert



WaBo Trave · Bargtheider Str. 14 · 23869 Elmenhorst

Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

E^M
11/19

Wasser- und Bodenverband Trave

Geschäftsstelle: Annett Behrens

Telefon: 04532/ 27 44 545

Telefax: 04532/ 27 69 940

E-Mail: wbv.trave@gmail.com

Bürozeiten: dienstags u. donnerstags 9-12 Uhr

Verbandsvorsteher: Günter Bock

Telefon: 04531/ 3995

Mobil: 0157/ 353 272 86

stellvert. Verbandsvorst.: Adolf Schwartau

Telefon: 04531/ 87257

Bankverbindung:

Commerzbank Bad Oldesloe

IBAN: DE98 2004 0000 0491 5492 00

BIC: COBADEFFXXX

Elmenhorst, den 06.11.2019

Stellungnahme

B-Plan Nr. 11 – Gemeinde Travenbrück (Vinzier)

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrter Herr Stolzenberg,

Sie baten den WBV Trave um eine Stellungnahme zum B-Plan 11 der Gemeinde Travenbrück.

Nach den eingereichten Unterlagen hat der Verband keine Bedenken gegen die Planungen. Die Ver- und Entsorgung des Gebietes soll durch Anschluss an die vorhandenen Einrichtungen erfolgen. Anfallendes Regenwasser soll nach Möglichkeit auf den Grundstücken zurückgehalten und versickert werden.

Die Belange der Satzung des WBV Trave sind einzuhalten. Der WBV Trave bittet um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Annett Behrens



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck

Planlabor Stolzenberg
Sankt-Jürgen-Ring 34

23564 Lübeck

E 11/11 19

REFERENZEN Ihr Schreiben vom 30.10.2019
ANSPRECHPARTNER PTI 11, PPB F Lübeck, Matthias Razdevsek
TELEFONNUMMER 0451/488-4470
DATUM 8. November 2019
BETRIFFT Gemeinde Travenbrück, Bebauungsplan Nr. 11;
hier: Stellungnahme Vorgangsnr. 191278

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken.

Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (**mind. 6 Monate vor Baubeginn**) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: <https://www.telekom.de/hilfe/bauherren> in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Überseering 2, 22297 Hamburg | Besucheradresse: Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck

Postanschrift: Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck

Telefon: +49 40 30 60 0-0 | E-Mail: T-NL_Nord@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DATUM 8. November 2019
EMPFÄNGER Planlabor Stolzenberg
SEITE 2

Geschäftskunden können über die Hotline **0800 3301300** oder über die E-Mail-Adresse:

<https://geschaeftskunden.telekom.de/kontakt-kmu-fn>

Kontakt mit dem Geschäftskundenvertrieb aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen.

i.V.

Günter Hamann

i.A.

Matthias Razdevsek

Detlev Stolzenberg

Von: Birgit Henning <bihenning@hwk-luebeck.de>
Gesendet: Donnerstag, 21. November 2019 15:17
An: stolzenberg@planlabor.de
Betreff: Stellungnahme, B-Plan Nr. 11 der Gemeinde Travenbrück

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Mit freundlichen Grüßen
Birgit Henning
Sekretariat Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik

Handwerkskammer Lübeck
Breite Straße 10 /12
23552 Lübeck
Telefon 0451 1506-237
Telefax 0451 1506-277
E-Mail bihenning@hwk-luebeck.de
Internet www.hwk-luebeck.de



Informationen zum Datenschutz: www.hwk-luebeck.de/datenschutz

Detlev Stolzenberg

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Mittwoch, 13. November 2019 12:05
An: stolzenberg@planlabor.de
Betreff: Stellungnahme S00803407, VF und VFKD, Gemeinde Travenbrück,
Bebauungsplan Nr. 11

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00803407
E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com
Datum: 13.11.2019
Gemeinde Travenbrück, Bebauungsplan Nr. 11

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.10.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel
Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /30.10.2019
Mein Zeichen: IV 623 - 64984/2019
Meine Nachricht vom: /

Anne-Katrin Leibauer
Anne-Katrin.Leibauer@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1851
Telefax: +49 431 988-6-141851

durch den Landrat des Kreises Stormarn

10. Januar 2020

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Stormarn
FD Planung und Verkehr
23840 Bad Oldesloe

mit einer Kopie
für die Gemeinde
Travenbrück

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98)

• **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Travenbrück, Kreis Stormarn**

Planungsanzeige vom 30.10.2019

Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 02.12.2019

Die Gemeinde Travebrück beabsichtigt, in dem ca. 1,1 ha großen Gebiet „Ortsausgang Richtung Bad Oldesloe, nördlich der Hauptstraße (K66), südlich der Straße zum Schlangen“ ein Mischgebiet festzusetzen.

Die Mischgebietsfestsetzung entwickelt sich u. a. aus der im Verfahren befindlichen 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Zu der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Travenbrück liegt die positive landesplanerische Stellungnahme vom 25.10.2018 vor und sie wurde am 07.01.2020 durch mein Haus genehmigt.

Es wird daher bestätigt, dass Ziele der Raumordnung der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans nicht entgegenstehen.

Auf die Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 02.12.2019 weise ich hin.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Seitens des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, liegt die Stellungnahme gemäß E-Mail vom 03.12.2019 (IV 527, Frau Fedder-Schütz) vor.



Leibauer

Robert Jennerich

Von: Ilka.Fedder-Schuetz@im.landsh.de
Gesendet: Dienstag, 3. Dezember 2019 15:15
An: jennerich@planlabor.de
Cc: t.kuhlwein@kreis-stormarn.de; Anne-Katrin.Leibauer@im.landsh.de
Betreff: Travenbrück, B-Plan Nr. 11

Sehr geehrter Herr Jennerich,

ich danke für die nach § 4 Abs. 1 BauGB übersandten Unterlagen und nehme wie folgt Stellung:

der Plangeltungsbereich ist als Mischgebiet ausgewiesen. Nach § 6 BauNVO dienen Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Damit ist der Gebietscharakter des Mischgebiets auf diese zwei Gruppen von Nutzungsarten festgelegt, also auf diese beiden Hauptnutzungsarten des Mischgebiets. Das Wohnen umfasst die Nutzungsart Wohnen in Wohngebäuden und Wohnungen i. S. d. § 3, die Gewerbebetriebe umfassen im Sinne der Zweckbestimmung des Mischgebiets die unterschiedlichen Formen des Gewerbes, wie sie sich aus dem Katalog der allgemein zulässigen Vorhaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 ergeben (EZBK/Söfker, 131. EL Oktober 2018, BauNVO § 6 Rn. 10b). Hinzu kommt die von Mischgebieten verlangte Gleichgewichtigkeit der beiden Hauptnutzungen (EZBK/Söfker, 131. EL Oktober 2018, BauNVO § 6 Rn. 10-10b). Der Begründung ist zu entnehmen, dass lediglich eine Wohnnutzung geplant ist (§. 5).

In der Begründung ist darzulegen, wie die erforderliche Mischung im Mischgebiet erreicht werden soll; die ggf. notwendigen Festsetzungen hierfür sind zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen
Ilka Fedder-Schütz



Ministerium für Inneres, ländliche Räume und
Integration des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
IV 527
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

T +49 431 988-3312
F +49 431 988-614-3312
ilka.fedder-schuetz@im.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

Schleswig-Holstein Netz AG, Kurt-Fischer-Straße 52, 22926 Ahrensburg
Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

E $\frac{27}{11}$ 19

Gemeinde Travenbrück B-Plan 11

Sehr geehrte Damen und Herrn,

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen.

Planunterlagen erhalten sie über unsere zentrale Leitungsauskunft:
E-Mail: Leitungsauskunft@sh-netz.com

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Netzcenter Ahrensburg



i.A. Britta Furck

Schleswig-Holstein Netz AG
Kurt-Fischer-Straße 52
22926 Ahrensburg
www.sh-netz.com

Ihr Ansprechpartner
Britta Furck
Netzcenter Ahrensburg

T +49 41 02-4 94-21 11
F +49 41 02-4 94-22 06

britta.furck@sh-netz.com
Unser Zeichen: Fu/Gu

Datum
26. November 2019

Sitz: Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB 8122 PI

Vorstand
Kirsten Fust
Dr. Joachim Kabs
Stefan Strobl

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Matthias Boxberger
